

VERBAND DER DEUTSCHEN KUTTER- u. KÜSTENFISCHER e.V.

Mitglied im Deutschen Fischerei-Verband

Venusberg 36 - 20459 Hamburg

Telefon: 040 31 48 84 Fax: 040 319 44 49

info@deutscher-fischerei-verband.de

Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer, Venusberg 36, 20459 Hamburg

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)

Frau Julia Spangler

Referat 614 - Seefischereimanagement und -kontrolle, IWC

Rochusstraße 1

53123 Bonn

Hamburg, den 11.11.2020

Vorab per E-Mail: julia.spangler@bmel.bund.de

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Spangler,

nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme unseres Verbandes:

I. Generelle Anmerkungen

1. Der Zeitpunkt der Novelle liegt unmittelbar im Vorfeld einer umfassenden Revision der EU-Kontrollverordnung. Da das Ergebnis der Revision dieser wesentlichen europäischen Vorschrift noch nicht feststeht, sollte eine Anpassung des deutschen Seefischereigesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erfolgen, sondern erst, wenn nach der Revision die einschlägigen EU-Vorschriften geändert worden sind und das Ergebnis dieser Änderungen bekannt ist. Andernfalls ist nach der Beschlussfassung ggf. eine erneute Novelle des Seefischereigesetzes erforderlich.
2. Der Bürger hat ein Recht darauf, mit vertretbarem Aufwand herausfinden zu können, welche Verhaltensweisen und Handlungen einen Verstoß gegen Regelungen bedeuten. Dies setzt voraus, dass er die einschlägigen Vorschriften auffinden und nachvollziehen kann. In diesem Falle wäre es erforderlich, die relevanten europäischen Vorschriften aufgrund ihrer großen Vielzahl näher zu benennen. Dies ist im Falle der beruflichen Fischerei im vorliegenden Entwurf vage geblieben („in unmittelbar geltenden Rechtsakten enthalten sind, die zum Schutz der Fischbestände ... enthalten sind.“). Hier gibt es eine Grundverordnung mit Durchführungsverordnung, Verordnungen über technische Maßnahmen, Managementpläne für bestimmte Fischereien und Meeresgebiete usw., so dass eine nähere Bezeichnung dem Bürger ermöglichen würde, Recht und Gesetz nachvollziehen zu können. Besonders allgemein bleiben die Ausführungen zur Freizeitfischerei. Hier heißt es lediglich „die Vorgaben zur Ausübung der Freizeitfischerei“.

3. Es ist nicht klar, ob der Begriff „Seefischerei“ die Freizeitfischerei mit einschließt oder nicht. Wenn es an einer Stelle heißt „zur Regelung der Seefischerei oder zur Ausübung der Freizeitfischerei“ dann ist das so zu verstehen, dass die Seefischerei die Freizeitfischerei nicht einschließt und nur die kommerzielle Fischerei beinhaltet. Dies würde bedeuten, dass immer dann, wenn der Begriff Seefischerei allein im Gesetz erscheint, die Freizeitfischerei nicht eingeschlossen ist. Sollte es beabsichtigt sein, dann würden wir empfehlen, sich jeden Sachverhalt noch einmal anzusehen und zu prüfen, ob dies wirklich dem Ziel des Gesetzes entspricht.

II. Im Einzelnen

1. Vorblatt C. Alternativen

Hier wird die Erforderlichkeit der Vorschrift noch einmal wiederholt. Gefordert ist an dieser Stelle die Beantwortung der Frage, ob es Alternativen gibt und wenn ja welche? Begründungen dafür können dann ggf. im Begründungsteil geliefert werden. Dort findet sich diese Darstellung erneut.

2. Vorblatt D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

An dieser Stelle finden sich Angaben zum Erfüllungsaufwand. Dies gehört ggf. in den Abschnitt E. Erfüllungsaufwand.

Inhaltlich stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Erwartung beruht, es gäbe keinen Erfüllungsaufwand und keine vermehrten Bußgeldverfahren oder Ordnungswidrigkeiten. Auch wenn der Schwerpunkt der Freizeitfischerei im Küstenbereich liegt, gibt es durchaus erhebliche Aktivitäten z. B. von gewerblichen Angelkuttern, aber auch von privaten Wasserfahrzeugen beispielsweise in der AWZ der Ostsee. Angesichts der aufwendigen Bemühungen der Anglerschaft, die Angelverbote in den Natura 2000-Gebieten der AWZ abzuwenden, ist der Rückschluss möglich, dass es dort sowohl zusätzlichen Kontrollaufwand geben wird und der kategorische Ausschluss von Ordnungswidrigkeiten nicht realitätsnah ist. Sicher ist daraus nicht die Absicht des Gesetzgebers abzuleiten, dass es von Seiten der ermächtigten Behörden keinerlei Kontrollaufwand geben wird, so dass es ausgeschlossen ist, dass Ordnungswidrigkeiten entstehen. Dann würde sich die Frage nach dem Sinn einer solchen Vorschrift stellen.

3. Vorblatt E. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Siehe Punkt 2.

4. Art. 1; 2.

Wir weisen darauf hin, dass das Fangen und Töten von Wirbeltieren im Rahmen der Freizeitfischerei nicht zum Zwecke des „Sports“ erfolgt. Hier ergeben sich ggf. Konflikte mit dem deutschen Tierschutzrecht. Auch wenn es eine solche Definition im EU-Recht geben sollte, weisen wir darauf hin, dass die Bezeichnung „Sport“ im Kontext des Angelns das Casting bzw. den Wurfspor umfasst.

5. Art. 1; 3. (§ 9a)

Hier würde die Ermächtigung der Zollverwaltung bzw. der Bundespolizei nicht die Freizeitfischerei umfassen (s. o.). Ist das beabsichtigt?

6. Art. 1; 7b. (§ 18)

Hier wäre die Angabe der entsprechenden Rechtsvorschrift für den jeweiligen Tatbestand hilfreich.

Zu (4) 5. stellt sich die Frage, wie die Beweissicherung im Falle von „Einschüchtern“, „Stören“ oder „Nichtgarantieren der Sicherheit“ verläuft, um eine rechtssichere Sanktion zu verhängen.

Zu (4) 6. wäre zu klären, ob die Begriffe Beobachter bzw. wissenschaftliche Beobachter und deren Aufgaben hinreichend geklärt sind, um die Verpflichtung zur aktiven Unterstützung und zur Nicht-Behinderung so sicher zu erkennen, dass ein Verstoß vermieden werden kann. Eine allzu große Unbestimmtheit in diesem Punkt könnte die Bereitschaft beeinträchtigen, solche Personen ohne zwingende behördliche Anordnung an Bord zu dulden.

Bei (4) 9. fällt die geringe Regelungstiefe im Bereich der Freizeitfischerei gegenüber der kommerziellen Fischerei auf.

7. Begründung allgemein

Hier finden sich Wiederholungen vom Vorblatt z. T. an falscher Stelle (s. o.).

8. Erfüllungsaufwand

s.o.

Der Ausschluss jeglicher Ordnungswidrigkeiten im Bereich Freizeitfischerei ist bemerkenswert.

9. Begründung besonderer Teil Änderung § 1.

Eine Durchsetzung von Regelungen für die Freizeitfischerei soll nicht nur in den Bereich des „Möglichen“ gerückt werden, sondern es muss für den Bürger erkennbar sein, wie und von wem die Durchsetzung und Sanktionierung erfolgt. Auch hier fällt die geringe Regelungstiefe auf, die für Rechtsunsicherheit sorgen kann.

10. Begründung besonderer Teil Änderung § 1a

Genau aus diesem Grund sollte eine Anpassung des Seefischereigesetzes erst nach dem Abschluss der Überarbeitung der Kontroll-VO erfolgen, um die Bezugnahme auf rechtsgültige Vorschriften zu ermöglichen und Rechtssicherheit herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Sander
Vorsitzender